

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Süderholz
Der Bürgermeister
Rakower Straße 1
18516 Süderholz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 27. Juni 2023
Mein Zeichen: 511.140.02.10192.23
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: **Bau und Planung**
Auskunft erteilt: Stefanie Bülow
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2933
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: stefanie.buelow@lk-vr.de
Datum: 7. August 2023

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Eigenheimstandort Kandelin" der Gemeinde Süderholz im Regelverfahren nach § 10 BauGB hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27. Juni 2023 (Posteingang: 27. Juni 2023) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 1000 mit Stand vom 1. Juni 2023
- Begründung mit Stand vom April 2023

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die vorliegenden Planunterlagen liegen in einer sehr gut ausgearbeiteten Qualität vor. In den Unterlagen wird sich umfassend mit dem Bebauungsplan Nr. 1 „Eigenheimstandort Kandelin“ auseinandergesetzt.

Die Anstoßwirkung durch die vorliegende Bezeichnung des Bebauungsplanes Nr. 17 wird hinterfragt. Da es sich vorliegend um eine andere städtebauliche Planung handelt, welche einen bereits vorliegenden Bebauungsplan überplant, empfehle ich der Gemeinde Süderholz zur Wahrung der Anstoßwirkung einen anderen Titel zu verwenden.

Da der Bebauungsplan auch Festsetzungen auf landesrechtlicher Grundlage enthält, wird empfohlen, einen auffälligen Hinweis zur zweifachen Rechtsgrundlage in der allgemeinen Bezeichnung des Bebauungsplanes zu geben.

Zudem ist die Angabe der örtlichen Bauvorschriften in der Präambel und den Verfahrensvermerken zu ergänzen. Beispiel: „...und dem Text (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften...“

Um Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften ahnden zu können, ist darüber hinaus der Verweis auf die entsprechende Ordnungswidrigkeitsvorschrift in § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 LBauO M-V erforderlich. Das Plandokument ist zu ergänzen.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Textliche Festsetzungen / Begründung:

Die Rechtsgrundlage zur getroffenen abweichenden Zulässigkeitsregelung auf Grundlage von § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO ist auf dem Plandokument in Teil B-Text zur ergänzen.

Gemäß der Begründung (Seite 13) sollen Ferienwohnungen im Plangebiet unzulässig sein. Insofern sind auch Ferienwohnungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) nach § 13a BauNVO auszuschließen. Die textlichen Festsetzungen sind zu ergänzen.

Gemäß der Begründung in Kapitel 6.3.1 „überbaubare Grundstücksfläche“ soll ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO zulässig sein. Hier soll jedoch die Einzelfallentscheidung erst im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Der Gemeinde wird jedoch empfohlen, diese Ausnahme nach Art und Umfang im Teil-B Text mitaufzunehmen. Mithin ist davon auszugehen, dass es hier gemäß § 62 LBauO die Genehmigungsfreistellung zur Anwendung kommt und die Voraussetzungen für Befreiungen und Ausnahmen nach § 31 BauGB hinreichend bestimmt sein müssen.

In der vorliegenden Begründung erfolgt die reine Wiedergabe der textlichen Festsetzungen 4.3, ohne diese weiter auszuformulieren. Die Begründung darf sich nicht lediglich auf die Wiedergabe des Planinhalts beschränken, sie muss sich mit den einzelnen Festsetzungen konkret auseinandersetzen. Insofern ist die Gemeinde daran gehalten, die städtebaulichen und planungsrechtlichen Zielvorstellungen konkret darzulegen, was mit der einzelnen Festsetzung beabsichtigt wird. Insoweit ist die Begründung zu ergänzen.

Bezüglich der in der Begründung aufgeführten Anforderungen an die Löschwasserbereitstellung (Seite 24), sollten diese auf ihre generelle Erfüllbarkeit hin geprüft werden. Anderenfalls wäre die Vollziehbarkeit der Planung infrage zu stellen und somit die Aufstellung des Bebauungsplans selbst obsolet.

Mit der BauGB-Novelle 2017 wurde der Belang „Fläche“ in den Katalog der in der Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Belangen aufgenommen. Der Belang Fläche wird in dem Umweltbericht nicht mit aufgeführt. Seitens der Gemeinde ist zu prüfen, ob für den Belang Fläche umweltbezogene Informationen verfügbar sind. Die Planunterlagen, einschließlich des Umweltberichtes, sind dann dahingehend zu ergänzen.

Redaktionelle Änderungen:

Der Bezugspunkt ist in der Planzeichnung zu ergänzen.

Bauaufsicht

In den örtlichen Bauvorschriften wurde unter anderem festgesetzt, dass Dächer mit Dachziegeln/ Dachpfannen in den Farben Rot, Braun und Grau bis Anthrazit zu decken sind. Bei der Regelung, die die Farbgebung zum Inhalt haben, ist es erforderlich, die vorgeschriebene Farbe möglichst genau anzugeben. Es ist aus Gründen der Bestimmtheit hilfreich, vergleichsweise auf bestimmte RAL- Farben zu verweisen, um den Bauherren die mit der Satzung beabsichtigte Farbgebung zu vermitteln.

Umweltschutz

Immissionsschutz:

Immissionsschutzrechtliche Belange, die durch den Landkreis zu vertreten sind, stehen der Planung nicht entgegen.

Wasserwirtschaft

Aus wasserbehördlicher Sicht gelten im Zusammenhang mit Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Süderholz, Ortsteil Kandelin Vorgaben für den Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung

(Schmutz- und Niederschlagswasser) sowie für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Aufstellen des Bebauungsplans 17 „Eigenheimstandort Kandelin“.

Dies beinhaltet die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes für die Errichtung von ca. 20 Einfamilienhäusern, die Änderung des bisher vorgesehenen Erschließungssystems durch Festsetzung einer zusätzlichen Aus- und Einfahrt von der Straße „An der alten Dorfstraße“, und die inhaltliche Überarbeitung der textlichen Festsetzungen und Anpassung an die heutige Rechtslage.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten oder noch festzusetzenden Wasserschutzgebiet einer Wasserfassung.

Oberirdische Gewässer

Im Planbereich sind keine Gewässer 1. oder 2. Ordnung vorhanden.

Hochwasserrisikogebiet

Das Vorhaben liegt nicht in einem Hochwasserrisikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Wasserversorgung, Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Anbindung an das öffentliche Trinkwassernetz ist Voraussetzung für eine Bebauung der Einbeziehungsflächen.

Die Schmutzwasserbeseitigungspflicht obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG). Das anfallende Schmutzwasser ist dem Verband gemäß der geltenden Satzung zu übergeben und soll bei potentiellen Kapazitätsreserven in Kandelin der Teichkläranlage (Kapazität 700 EGW) zugeführt werden. Der Nachweis vorhandener Kapazitätsreserven muss im weiteren Verfahren der unteren Wasserbehörde erbracht werden.

Niederschlagswasser:

Bezogen auf das Niederschlagswasser bestehen seitens des Beseitigungspflichtigen (Gemeinde Süderholz) keine Anlagen zur Sammlung und Ableitung, so dass im überplanten Gebiet vorgesehen ist, das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern.

Bei der zugelassenen vorgesehenen Bebauungsdichte wird die schadlose Versickerung seitens der unteren Wasserbehörde kritisch gesehen. Sofern diese nicht möglich ist, ist keine gesicherte Erschließung im überplanten Bereich gegeben.

In der weiteren Planung sind die Möglichkeiten der Versickerung auf den einzelnen Baugrundstücken auf Grundlage repräsentativer Bodenuntersuchungen nachzuweisen. Auf die Anzeigepflicht von Baugrunduntersuchungen wird verwiesen (siehe unten).

Für die Beseitigung (Versickerung in das Grundwasser) sind Anlagen vorzusehen, die dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser- April 2005) entsprechen.

Im Bereich der Wohnbebauung ist ein Teilrückhalt oder der Einbau von Zisternen als Speicher für die Gartenbewässerung anzustreben.

Grundwasserbenutzungen/Grundwasserabsenkungen während der Bauphase

Sollten Grundwasserabsenkungen erforderlich sein, sind dies Gewässerbenutzungen im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Unterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Dieser Punkt wurde in der Begründung korrekt berücksichtigt.

Erdaufschlüsse/Bohrungen

Alle Erdaufschlüsse, u. a. für Baugrunduntersuchungen oder Erdwärmesonden, sind gemäß § 49 WHG der unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Es sind die Anzahl und die Tiefe der Bohrungen anzugeben. Zudem ist ein Lageplan einzureichen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Vorgaben und Belange des WHG, der AwSV und des § 20 LWaG. Auf das Sorgfaltsgebot gemäß § 5 WHG wird hingewiesen. Neu zu errichtende Anlagen sind in Abhängigkeit von ihrer Gefährdungstufe der unteren Wasserbehörde anzuzeigen und von einem Sachverständigen nach AwSV vor Inbetriebnahme zu prüfen. Dieser Punkt wurde in der Begründung korrekt berücksichtigt.

Anlagen, die der AwSV unterliegen und zurückgebaut werden müssen, sind ordnungsgemäß stillzulegen. Die Stilllegung ist u. U. von einem Fachbetrieb nach WHG durchführen und von einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen (vgl. Anlage 5 AwSV (zu § 46 Abs. 2)).

Naturschutz

Bei der Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen sind die Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, in der korrigierten Fassung von 2019), der Alleenerlass vom 18. Dezember 2015 und der Baumschutzkompensationserlass vom 15. Oktober 2007 maßgeblich.

Die von der Gemeinde vorgelegten Planungsunterlagen wurden durch die untere Naturschutzbehörde geprüft. Der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 17 „Eigenheimstandort Kandelin“ wird begrüßt und wie folgt ergänzt bzw. konkretisiert:

Eingriff in Natur und Landschaft:

Bei der Bewertung des Eingriffs ist die laut 6.2.1 der Begründung durch Abweichungen mögliche GRZ von 0,45 anzusetzen (0,30 + 50%).

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass die Grundstückseigentümer bei der geplanten Bebauung die gegebene Möglichkeit ausnutzen, die festgelegte GRZ von 0,30 mit dem Bau von Nebengebäuden, wie Garagen oder Carports sowie der Anlage von Zufahrten, Terrassen, Stellplätzen etc. mit den möglichen 50 % zu überschreiten. Dies führt zu zusätzlichen Bodenversiegelungen, die in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen sind. Zu berechnen sind dabei auch die Neuversiegelungen durch den geplanten straßenbegleitenden Gehweg und die Verbreiterung der Lindenallee.

Baumreihe:

In der Baumreihe entlang der Straße „An der alten Dorfstraße“ stehen nicht nur die in der Planzeichnung dargestellten - nach § 18 NatSchAG M-V geschützten - Bäume, sondern die Entnahme der Baumreihe ist als solche als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V zu bewerten und zu kompensieren. Gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V sind Bäume in Baumreihen ab einem Stammumfang von 0,50 Meter in 1,30 Meter Höhe 1 : 1 zu ersetzen. Da die Bäume in der Reihe sehr dicht stehen, wird hier ein Ausgleich in der Länge der entnommenen Baumreihe als ausreichend angesehen - mit einem Abstand der zu pflanzenden Bäumen, die mit der Größe ihrer zu erwartenden Baumkrone korreliert.

Gesetzlicher Baumschutz:

Die Kompensation der zu fällenden, gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume in der Baumreihe entlang der Straße „An der alten Dorfstraße“ (siehe Tabelle unter 6.8.1 der Begründung) kann im Rahmen des Ausgleichs der Baumreihe erfolgen. Für die Fällung der

Bäume ist zuvor ein Antrag auf Ausnahme vom Gehölzschutz bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend dem Baumschutzkompensationserlass zu planen. Der Alleenerlass kann hier nicht zur Anwendung kommen, da die Bäume sowohl vom Planer als auch von der unteren Naturschutzbehörde nicht als Alleebäume bewertet werden.

Artenschutz

Insgesamt wird aufgrund der vermutlich unproblematischen Lage des B-Plans nicht damit gerechnet, dass artenschutzrechtliche Gründe gegen den B-Plan sprechen. In diesem und im weiteren Zusammenhang der Äußerung ist aber dennoch zu beachten, dass der besondere Artenschutz durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet wird. Der besondere Artenschutz muss daher vollumfänglich fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung (einschließlich der Baufeldberäumung, Erschließung, Bau von Erschließungsstraßen, etc.) unter Einbeziehung der UNB abgearbeitet werden (ein Genehmigungserfordernis wird in den meisten Fällen für die Umsetzung von B-Plänen gesehen).

Im Rahmen der hier verfassten Äußerung werden jedoch lediglich Hinweise gegeben, die aufgrund der im Nachgang notwendigen artenschutzrechtlichen Genehmigung entsprechende Bedeutung haben und daher auch als Nachforderungen verstanden werden sollten. Um spätere Zeitverzögerungen zu vermeiden, wird eine konstruktive Zusammenarbeit des Planungsbüros und Abstimmung mit der für den besonderen Artenschutz zuständigen UNB für sehr sinnvoll erachtet.

Aus diesem Grund wird folgender Hinweis aus Sicht der UNB für sehr wichtig erachtet und sollte vorsorglich mit in Text- Teil B übernommen werden:

„Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitats zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendigen Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen.“

Da im vorliegenden Fall laut Unterlagen der Artenschutz ohne tatsächliche Kartierungen auf Grundlage einer Potenzialanalyse betrachtet werden soll, wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Hinweise zu Potenzialanalysen im Leitfaden Artenschutz des LUNG hingewiesen (S. 40). Im vorliegenden Fall wird jedoch gleichzeitig aufgrund der Lage des B-Plans nicht mit dem Vorkommen zahlreicher besonders geschützter Arten gerechnet, so dass eine Potenzialanalyse in diesem Falle nachvollziehbar ist. Im AFB sollten jedoch insbesondere Brutvögel, Amphibien und im Wirkungsbereich des Vorhabens auch Fledermäuse betrachtet werden sollten.

Bei den anlagebedingten Beeinträchtigungen müssten im AFB auch das Kollisionsrisiko mit größeren Fensterflächen (bereits kann ab ca. 50 cm Fensterbreite ein deutlich erhöhtes Risiko bestehen) und das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kleintierfallen (Oberflächenentwässerung, Gullys) berücksichtigt werden: Die zu erwartenden typischen großflächigen Glasflächen (oder ähnliche Strukturen) bzw. Gullys und Kabelschächte (oder ähnliche Strukturen) führen zu erheblichen aber auch vermeidbaren Steigerungen der Tötungs- und Verletzungsrisiken. Es sind geeignete Maßnahmen vorhanden, um diese jeweils zu vermeiden oder wenigstens deutlich zu reduzieren. Alleine die Verwendung reflexionsarmen

Glases reicht beispielsweise gemäß der Empfehlung der LAG-VSW (2021) nicht als Vermeidungsmaßnahme aus.

Hinsichtlich möglicher Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das Kollisionsrisikos sei vor allem auf die Empfehlungen zur Risikoeinschätzung und Vermeidungsmaßnahmen der Vogelschutzwarten ([LAG VSW 21-01_Bewertungsverfahren Vogelschlag Glas.docx \(lag-vsw.de\)](#)) sowie auf die Studie des BfN und der Schweizer Vogelschutzwarte ([Broschüre Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 2022](#)) verwiesen. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG sind hier anerkannte Vermeidungsmaßnahmen bei zu erkennenden Problemen (gelbe oder rote Kategorie, siehe Bewertungsverfahren der LAG VSW) verpflichtend.

Hier sind entsprechende Maßnahmen im B-Plan festzusetzen.

Hinweise zur Vermeidung von Kleintierfallen finden sich unter <http://www.karch.ch/karch/Amphibien/Entwaesserung#Amphibienleiter> oder auch unter: http://www.unine.ch/files/live/sites/karch/files/Doc_a_telecharger/Amphibien_div./Amphibienschutz%20vor%20Haust%c3%bcr_v2013.pdf).

Hier sind entsprechende Maßnahmen im B-Plan festzusetzen.

Gleichzeitig wird auf das Merkblatt „Artenschutz in der Bauleitplanung“ der oberen Fachbehörde des Landes (Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie, LUNG) verwiesen, in dem sowohl Angaben zum Untersuchungsumfang bzw. zur Potenzialanalyse als auch zur Festsetzung von Maßnahmen bzw. dem Umgang mit möglicherweise notwendigen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gemacht werden. Im genannten Merkblatt wird explizit auf entsprechende Festsetzungen zum Artenschutz im B-Plan und auf die Nachsorge (Monitoring zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen) abgestellt. Die Notwendigkeit bereits auf B-Planebene entsprechende Maßnahmen zu konkretisieren und auch die Umsetzung etwa vertraglich oder dinglich zu sichern wird auch gerichtlich bestätigt. Zum Beispiel wurde ein Angebots B-Plan, der im Urteil des OVG (Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE) verhandelt wurde, aufgrund mangelnder Absicherung der geplanten Maßnahmen und somit einer mangelhaften Abwägung als nicht vollzugsfähig aufgehoben (OVG Münster/Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE, RN 30ff bzw. RN 38ff). Hierbei wurde zwar die mangelnde Absicherung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gerügt, es dürfte aber bei Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des besonderen Artenschutzes, eine ähnliche Sicht des Gerichts angenommen werden.

Es ist also rechtlich begründet, dass auch Maßnahmen zum Artenschutz als Festsetzungen im B-Plan festgesetzt und entsprechend gesichert werden müssen - eine Übernahme als Hinweis reicht nicht aus.

Denkmalschutz

Im o. g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden und keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Brand- und Katastrophenschutz

Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.),
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen. Die in Punkt 7.2.2 erwähnten Entnahmestellen „Löschteich Agrargesellschaft“ und „Teich an der Schulstraße“ können nur berücksichtigt werden, wenn diese auch nach

Die festgesetzten Verkehrsflächen sind ausreichend zu bemessen, um die Verkehrsflächen entsprechend der vorgenannten Verpflichtung zu planen und herzustellen.

Verkehrssicherung und -lenkung

Versetzen der Ortstafel:

Das Versetzen der VZ 310 wird dem Grunde nach befürwortet, jedoch nur zur Einmündung der Erschließungsstraße/südlichste Grundstück (siehe Abbildung 1)

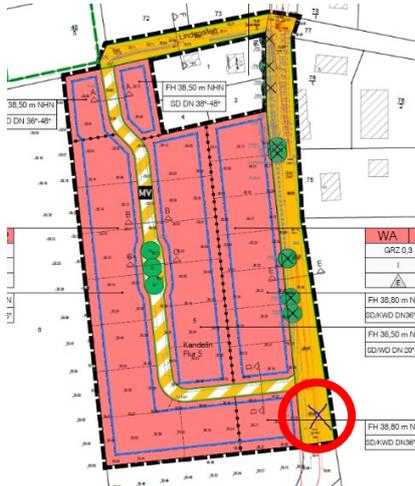


Abb. 1: Auszug Planzeichnung

Ein noch weiter nach Süden versetzendes VZ 310 ist m. E. nicht zulässig, da dort nicht der Beginn der geschlossenen Bebauung ist.

Durch die eingeschränkte Sichtbarkeit der geschlossenen Ortschaft empfiehlt es sich 200 m vor der geschlossenen Ortschaft die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h zu reduzieren.

Gehweg:

Der Sicherheitsstreifen von 0,50 m wird mitgetragen, vorausgesetzt dass sich dieser innerorts befindet.

Der Gehweg ist mit dem Verkehrszeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ (sh. Abbildung 25) zu planen.



Abb. 2: Verkehrszeichen 1022-10

Mischverkehrsfläche:

Hier sind die Voraussetzungen der Rast06 / VwV StVO zu beachten.

Aus Sicht der Verkehrsbehörde ist der Bereich VZ 325.1 nur genehmigungsfähig, wenn ein niveaugleicher Ausbau erfolgt. Es sind keine abgetrennte (für einzelne bestimmte Verkehrsarten angedachte) Verkehrsflächen baulich zu errichten. Denkbar sind aber uneingeschränkt die unterschiedlichen Oberflächen (Struktur).

Die Idee mit der maximal geradlinig laufenden Straße von 50,00 m, verschwenken der Fahrbahn, Vorkehrungen für den ruhenden Verkehr (ausschließlich mittels Markierungen, kein VZ 314) wird vollumfänglich befürwortet.

Besonders gut wird die Idee mit der Mittelinsel und der Bepflanzung mit Bäumen befunden, jene Maßnahme fördert ungemein die Akzeptanz des verkehrsberuhigten Bereiches.

Abfallwirtschaft

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Entsorgungsprozesses bitte ich Sie für die weitere Planung, bezogen auf die spätere Befahrbarkeit der Straße, nachfolgende Hinweise zu beachten.

„Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückschieben für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern.“ Zum § 16 Nr. 1 legt die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ weiterhin fest: „Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.“

Eine Wendeanlage ist aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers idealerweise geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 20,00 m zuzüglich der erforderlichen Freiräume von bis zu 2,00 m für die Fahrzeugüberhänge aufweist und in der Wendeplatzmitte frei befahrbar ist. Wendeanlagen müssen mindestens den Bildern 57 - 59 der unter Ziffer 6.1.2.2 genannten Wendeanlagen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen, wobei andere Bauformen als Wendekreise oder -schleifen, z. B. Wendehämmer, aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (siehe DGUV Information 214-033) nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz ein Wendekreis/ -schleife nicht realisiert werden kann.

Für jede Wendeanlage sind ein Ausfahrtradius von mindestens 10 m und eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m zu planen.

Der Wendeplassenrand zuzüglich der erforderlichen Freiräume muss frei sein von Hindernissen wie Schaltschränke der Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder Lichtmasten, Zäune und ähnlichen Einschränkungen.

Bezüglich der Straßen regelt die DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ (ehemals BGV D 29) im § 45 Abs. 1: „Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.“ In Verbindung mit den Vorgaben der DGUV Information 214-033 und den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt06) bedeutet das:

1. Die Straße muss für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallfahrzeugen beträgt max. 26 t). Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist.

2. Fahrwege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung haben. Dieses Maß ergibt sich aus der Fahrzeugbreite (2,55 m) und einem beidseitigen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Fahrwege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 5,50 m haben. Bei Fahrwegen mit Begegnungsverkehr ist eine Breite von mindestens 4,75 m zulässig, wenn geeignete Ausweichstellen in Sichtweite angelegt sind.

Bei kurviger Streckenführung sind die Schleppkurven für dreiachsige Müllfahrzeuge zu beachten. Bei 90-Grad-Kurven ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10 m langen, 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug.

3. Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen).

4. Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrtschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501 -1 Hecklader 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktion und Fahrzeugüberhang und Federweg zu berücksichtigen).

Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und Betriebsgelände befahren dürfen.

Für den Fall, dass die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden können, regelt § 15 Absatz 5 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen:

„Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände nach § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann den Bereitstellungs-ort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen.“

Bitte fügen Sie den Hinweis über die Abfallbewirtschaftung, Ver- und Entsorgung zu den Planungsunterlagen hinzu bzw. tauschen Sie den ggf. bestehenden gegen den nachfolgenden aktuellen Hinweis aus:

„Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweils gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.“

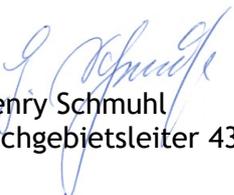
Zusammenfassendes festgestelltes Ergebnis zur Befahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen:

Durch die Herstellung einer neuen Fahrstraße (laut Planungsunterlagen ‚innere Erschließungsstraße‘) mit Anschluss an die vorhandenen Fahrstraßen ‚Lindenallee‘ und ‚An der alten Dorfstraße‘ wird eine Umfahrung geschaffen.

Um die Voraussetzungen für eine Befahrung durch Abfallsammelfahrzeuge zu schaffen ist die neue Fahrstraße (‚innere Erschließungsstraße‘) entsprechend o. g. Vorgaben zu dimensionieren. Weiterhin ist eine Verbreiterung der Fahrstraße ‚Lindenallee‘ nach o. g. Vorgaben erforderlich - siehe Planungsunterlagen ‚Begründung - Punkt 7.1‘.

Werden Fahrstraßen und zugehörige Anlagen nach o. g. Vorgaben hergestellt, bestehen aus Sicht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen keine Bedenken zur Befahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter 43.40



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Poggendorf • Grimmener Str. 16 • 18516 Süderholz

Gemeinde Süderholz
Rakower Straße 1
18516 Süderholz

Forstamt Poggendorf

Bearbeitet von: Frau P. Skorupski (FAfr)
Telefon: 038331 613-0 (Zentrale)
038331 613 – 15 (DW)
Fax: 03994 235-411
E-Mail: petra.skorupski@lfoa-mv.de
Aktenzeichen: 7442.382 – 03.07.2023
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Süderholz, 3. Juli 2023

Zustellung an: werner@suederholz.de

Forstrechtliche Stellungnahme des Forstamtes Poggendorf zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 17 „Eigenheimstandort Kandelin“ in der Gemeinde Süderholz (Planungsstand: April 2023)

- Ihre Planungsunterlagen vom 27.06.2023, eingegangen am 27.06.2023

Sehr geehrter Herr Werner,

zu dem geplanten Vorhaben in der Gemeinde Süderholz, OT Kandelin nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Poggendorf und den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG)¹ wie folgt Stellung:

Die forstrechtliche Prüfung der mir vorliegenden Planungsunterlagen zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 17 im Ortsteil Kandelin in der Gemeinde Süderholz hat ergeben, das sich im direkten (Gebiet Wohnbebauung und Verkehrsflächen), noch im indirekten Geltungsbereich (am Geltungsbereich angrenzend) keine flächige Bestockungen, die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LWaldG als Wald zu beurteilen wären, vorhanden sind. Mit dem Vorhaben, in diesen Ortsteilbereich ca. 20 Eigenheime zu errichten, werden forstrechtlichen Belange nicht berührt.

Aus forstrechtlicher Sicht sind gegenüber dem geplanten Vorhaben (Vorentwurfsplanung) keine Einwände, welche sich aus den gesetzlichen Vorgaben des LWaldG ergeben, vorzubringen.

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S.790, 794)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Gemeinde Süderholz
Verwaltungssitz Poggendorf
Rakower Str. 1
18516 Süderholz

Gemeinde Süderholz		Telefon:	neu 0385 588 68-132
AZ.:	K.g.:	Telefax:	neu 0385 588 68-800
weitergel. an: <i>Bau, 60.0</i>		E-Mail:	Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de
Eingang	31. Juli 2023	Bearbeitet von:	Fr. Malchow
BV.:	<i>Teich als Rückhalte?</i>	Aktenzeichen:	StALUVP12/5122/VR/139/23
Wv.:		(bitte bei Schriftverkehr angeben)	
erl. am:		Stralsund, 27.07.23	

Bebauungsplan Nr. 17 „Eigenheimstandort Kandelin“ der Gemeinde Süderholz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns. Die Fortschreibung für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 wurde 2021 durchgeführt. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V).

Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Warnow/Peene in der WRRL-Planungseinheit Küstengebiet Ost und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Trebel. Das Vorhaben liegt im Einzugsgebiet der WRRL-berichtspflichtigen Poggendorfer Trebel (Wasserkörper TREB-0100).

Als ein erhebliches Fließgewässer ist die Poggendorfer Trebel nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden und das „gute ökologische Potential“ und der „gute chemische Zustand“ bis 2027 erreicht wird. Aufgrund erheblicher struktureller Defizite, fehlender ökologischer Durchgängigkeit und einer schlechten biologischen Ausstattung erreicht die Poggendorfer Trebel derzeit nur das „unbefriedigende ökologische Potential“.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-132
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2021-2027) wurden im Bewirtschaftungsplan für die FGE „Warnow/ Peene“ zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Poggendorfer Trebel Maßnahmen ausgewiesen, wie u.a. Reduzierung von Nährstoffeinträgen, Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes durch Anlage von Retentionsflächen, Erhalt bzw. Einrichtung von dauerhaften und ausreichend breiten Gewässerrandstreifen und Initialbepflanzungen und Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit.

Laut den Unterlagen steht die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Abwasser noch nicht fest. Im weiteren Verfahren soll geprüft werden ob die Kläranlage Kandelin noch Kapazitätsreserven hat.

Die Einleitung des gereinigten Abwassers der Kläranlage Kandelin erfolgt in die Poggendorfer Trebel. Aus den durchschnittlichen Ablauf-Frachten von Stickstoff in Höhe 484,9 kg/a und Phosphor in Höhe von 81,5 kg/a für den Zeitraum von 2012 bis 2021 lässt sich ableiten, dass insbesondere für Phosphor, bereits jetzt schon ein Senkungsbedarf besteht.

Gemäß den Unterlagen steht der Verbleib mit dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser ebenfalls noch nicht fest und es soll in der weiteren Planung ein Regenwasserkonzept erarbeitet werden.

Die Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort sollte erste Priorität haben.

Hinsichtlich einer möglichen Einleitung von Niederschlagswasser in die Poggendorfer Trebel wird auf die Einhaltung der Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen.

Ich empfehle in diesem Zusammenhang für die Bewertung der stofflichen Belastung des Niederschlagswassers im Plangebiet und der Notwendigkeit, dieses vor Einleitung in die Vorflut zu behandeln, als auch für die Ermittlung erforderlicher Maßnahmen und Wirksamkeiten zum Stoffrückhalt das DWA-Merkblatt M 153 nur noch eingeschränkt zu verwenden. Insbesondere sind die Regelungen der DWA-/ BWK - Arbeitsblätter A-102-1/ BWK-A-3-1, DWA-A-102-2/ BWK-A-3-2 und DWA-Merkblattentwurf-102-4/ BWK-A-3-4 (Regenwasserbewirtschaftung) zu beachten und nur die noch gültigen Abschnitte des DWA-Merkblattes M153 anzuwenden.

Ich weise daraufhin, dass bei Voruntersuchungen zur Bewertung des Hochwasserrisikos nach der EG- Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) für das Land M-V (BIOTA 2012) für die Poggendorfer Trebel ein signifikantes Hochwasserrisiko im Fließabschnitt Grimmen ermittelt wurde. Das hier in Rede stehende Plangebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet des Hochwasserrisikomanagementplans „Teilbearbeitungsgebiet BG3i - Grimmen“.

Die Untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Vorpommern-Rügen (LK VR) veranlasste 2013/2014 eine Studie zur Prüfung geeigneter Maßnahmen im Einzugsgebiet der Poggendorfer Trebel zur Reduzierung des Hochwasserrisikos innerhalb der Stadt Grimmen [„Untersuchung zum Rückhaltevermögen im Einzugsgebiet der Poggendorfer Trebel und der Jarpenbek“ (BIOTA 2013)]. Die Aktivierung von Retentionsräumen im EZG der Poggendorfer Trebel wurde fachlich geprüft und potentielle Retentionsräume im EZG der Poggendorfer Trebel ausgewiesen. In Synergie mit der HWRM-RL und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der o.g. Studie wurde für den Wasserkörper TREB-0100 der Poggendorfer Trebel die WRRL-Maßnahme "TREB-0100_M_10 - Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes durch Anlage von Retentionsflächen" im behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/ Peene festgelegt.

Ich empfehle Ihnen bei der UWB des LK VR die Ergebnisse der Studie bzw. den weiterführenden Bearbeitungsstand zu erfragen und diesen in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Nach meiner fachbehördlichen Einschätzung lässt die derzeitige Datenlage eine abschließende Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Konformität mit der WRRL und den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG nicht zu. Eine abschließende Stellungnahme seitens des StALU Vorpommern hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL kann erst bei Vorlage von konkreten Aussagen/ Angaben zur Niederschlagsentsorgung und Schmutzwasserableitung und -behandlung erfolgen. Inwieweit hierbei die Erarbeitung eines Wasserrechtlichen Fachbeitrages WRRL notwendig sein kann, entscheidet im

Zulassungsverfahren die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.

Altlasten, Boden und Naturschutz

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen.

In ca. 1,2 km Entfernung in westlicher Richtung befinden sich die genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen des Windparks Kandelin. Im Windpark Kandelin wurde zuletzt die Genehmigung gem. § 16 BImSchG mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.067/21-51 vom 24.06.2022 erteilt. Es handelt sich dabei um die dem Plangebiet nächstgelegene Windkraftanlage in westlicher Richtung.

In dem Plangebiet befindet sich der Immissionsort IO 24 „Lindenallee 13, Kandelin“, welcher in dem o. g. Genehmigungsverfahren als allgemeines Wohngebiet berücksichtigt wurde.

Die Prognose hat gezeigt, dass es an dem IO 24 aufgrund der Vorbelastung zur Überschreitung des IRW von maximal 1 dB(A) kommt (hier: 40,6 dB(A)). Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm darf eine Genehmigung bei geringfügiger Überschreitung des IRW aufgrund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass die Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in die Genehmigung aufgenommen.

In einem Abstand von ca. 330 m östlich des Plangebietes befindet sich eine genehmigungsbedürftige Biogas- und Jungviehanlage. Letztmalig wurde 2010 ein Geruchsgutachten für den Betriebsstandort ermittelt. Die vorliegende Prognose ermittelt eine Wahrnehmungshäufigkeit von 2,9% bis 5,0% der Jahresstunden für den nördlichen Teilbereich des Planungsraumes und liegt damit innerhalb der zulässigen Richtwerte von maximal 10% der Jahresstunden.

Ich empfehle trotz Einhaltung der Richtwerte auf die Anlagen in der Begründung hinzuweisen.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Dr. René Bernitz

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Gemeinde Süderholz
Rakower Straße 1
18516 Süderholz

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: A.Himpel@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.12-VR-089-044/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 31.07.2023

Bebauungsplan 17 Eigenheimstandort Kandelin

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Durch die o.g. Planung werden agrarstrukturelle Belange nicht negativ berührt. Das Flurneuordnungsverfahren Kandelin ist bereits Planfestgestellt.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.

Mit freundlichem Grüßen
im Auftrag


Himpel

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Gemeinde Süderholz
Rakower Straße 1
18516 Süderholz

Gemeinde Süderholz	
AZ.:	K.g.:
weitergel. an: 600	
Eingang 24. Juli 2023 Re	
BV.:	
WA.:	
erl. am:	AV.:

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3117/23

Az. 512/13073/465-2023

Ihr Zeichen / vom
28.06.2023

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
20.07.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 17 „Eigenheimstandort Kandelin“ der Gemeinde Süderholz

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Gemeinde Süderholz
Verwaltungssitz Pogendorf

Rakower Straße 1

18516 Süderholz

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 230627_010017E17
Schwerin, den 18.07.2023

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 27.06.2023

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Süderholz

Grundstueck Eigenheimstandort Kandelin

Georeferenz

Vorhaben B-Plan Nr. 17 der Gemeinde Süderholz

Hier eingegangen 27.06.2023 14:37:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist im Plangebiet kein Bodendenkmal bekannt.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Verbindliche amtliche Auskünfte zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführten geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können Sie daher nur dort erhalten.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Der Grundstückseigentümer muss allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG M-V gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode(n) (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu **L a s t e n d e s B a u h e r r n**

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschützstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunft-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI230627_010017E17.xml

ORI230627_010017E17.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz

DF697FDB59CAC50B557F3694044B729A

18.07.2023 13:13:21